

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/016), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/058) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 15 das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Prüfungsnote 1,9 oder besser“ durch die Wörter „mindestens der modifizierten Prüfungsnote „1,9“ nach Maßgabe des Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Halbsatz 2 und Nr. 3 werden aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die modifizierte Prüfungsnote im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Prüfungsnote des einschlägigen Erstabschlusses unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Aufwertungskriterien gemäß Anhang 3.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Qualifikation“ durch die Wörter „erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

5. Der Wortlaut des § 20 wird wie folgt gefasst:
- „Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
7. Der „Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht“ wird wie folgt geändert:
- a) Im „Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Modulzeile „B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)“ der Klammerzusatz „(Finanzmanagement)“ gestrichen.
 - b) Im „Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich“ wird in der Modulzeile „D-4 Sportethik“ der Text in der dritten Spalte wie folgt gefasst:
„5 (Klausur und Hausarbeit) oder 3 (Klausur)“
8. Der „Anhang 2: Zulassungsverfahren“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.1 wird die Satznummerierung berichtigt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 3 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
 - bbb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - bb) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „dieser Satzung oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
 - ccc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b und wie folgt gefasst:
„b) eine Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), aus der insbesondere hervorgehen muss, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 erworben hat,“
 - ddd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c und wie folgt gefasst:
„c) ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen gemäß Anhang 3.“
9. Der „Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgender Satz 1 eingefügt:
„¹Eine Aufwertung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses kann ausschließlich auf Antrag gemäß Nr. 3 des Anhangs 2 erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Nrn. 8 und 9 für Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für diesen Studiengang bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3395/4 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.